



Satzung TSV Neubeuern e.V.



gegründet 1921

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name-Sitz-Geschäftsjahr-Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe
- § 9 Vorstand
- § 10 Vereinsausschuss
- § 11 Vereinsordnung
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Abteilung
- § 14 Aufnahmegebühr
- § 15 Auflösung des Verein
- § 16 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name-Sitz-Geschäftsjahr-Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Neubeuern“ (e.V.)

Er hat seinen Sitz in 83115 Neubeuern und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 40117 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.

Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



gegründet 1921

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
 - Der Vereinszweck wird insbesondere durch die noch folgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht.

Die Förderung des Sports erfolgt auf gemeinnütziger Grundlage insbesondere:
 - Durch Errichtung und Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen und aller dazu erforderlichen Einrichtungen,
 - durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten,
 - durch den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms,
 - durch die Organisation eigener und die Teilnahme an vereinsübergreifenden sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben auf regionaler, nationaler und internationaler Basis, durch Ausbildung und Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen, durch die Organisation eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes,
 - durch Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Sportverbänden,
 - durch Förderung der Aus- und Fortbildung im sportlichen Bereich.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Förderung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- g) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann nur eine unbescholtene Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Antrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet entgültig.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- b) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

c)

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich

- a) mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich aufzufordern.
- b) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels
- c) eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied bis zum Ende des Jahres schriftlich dem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn ein Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge/Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat.

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schatzmeister (Kassier)
- d) Schriftführer

Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, zwei der weiteren Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die zwei weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 10.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Abteilungsleitern

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss können als Beiräte angehören:

- a) Die Jugendleiter
- b) Die Leiter der einzelnen Abteilungen / Sparten.
- c) Sonstige Mitglieder

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnung darf nicht der Satzung widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Kalendermonate vor der Jahreshauptversammlung Mitglied im Verein sind.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Jugendleiter, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich der Belegswesen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch Anschlag oder in ortsüblicher Weise durch Zeitungsanzeige unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihren wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss

des Vereinsausschusses einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen

- a) Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten.
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der
- b) Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung der Beitragsordnung
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen

§ 13 Abteilung

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen in ihrer Sparten-Jahresversammlung mindestens alle zwei Jahre einen Abteilungsleiter. Dieser ist dem Vorstand für die Arbeit in der Abteilung verantwortlich. Bei Verletzung seiner Pflichten kann er nach Anhörung der Abteilungsmitglieder vom Vorstand abberufen werden.

Die Abteilungen können auf Beschluss ihrer Mitglieder zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge erheben.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr, von Sonderumlagen und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Gelbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung oder die Abteilungsversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/4 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Neubeuern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16


Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.10.2016
beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neubeuern, den 31.10.2016



Alexander Schopf
1. Vorstand



Martin Collin
2. Vorstand



Christian Zehentbauer
Schatzmeister



Petra Reischl Zehentbauer
Schriftführer